

2083 028

Nachschlagewerk: Ja

BGHZ: Nein

Allg. Geschäftsbedingungen

Schließen Bewachungsbedingungen, die dem Vertrage über die Abstellung eines Kraftfahrzeugs auf einem bewachten Parkplatz zugrunde liegen, die Haftung für den Verlust von Handelsware aus abgestellten Fahrzeugen aus, so braucht der Bewachungsunternehmer bei einem Diebstahl von Handelsware aus dem abgestellten Fahrzeug auch dann nicht Ersatz zu leisten, wenn von ihm beschäftigte Arbeiter oder nicht leitende Angestellte an dem Diebstahl ein grobes Verschulden trifft.

BGH, Urt. v. 22. Mai 1968 - VIII ZR 133/66 - OLG Stuttgart
LG Stuttgart

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

VIII ZR 133/66

Verkündet am

22. Mai 1968

Klett

Justizhauptsekretär

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

der Firma S. [REDACTED] Heimschutz, Inhaber Otto M. [REDACTED]
in S. [REDACTED], G. [REDACTED] Str. [REDACTED],

Beklagten und
Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

den Kaufmann Linus S. [REDACTED] in S. [REDACTED], H. [REDACTED]
[REDACTED]straße [REDACTED],

Kläger und
Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -.

Der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 22. Mai 1968 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Haidinger sowie der Bundesrichter Dr. Gelhaar, Artl, Dr. Mezger und Dr. Messner

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 25. Februar 1966 aufgehoben.

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil der 12. Zivilkammer des Landgerichts Stuttgart vom 13. Juli 1965 wird zurückgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten der Rechtsmittel zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Beklagte unterhält in Stuttgart auf dem Österreichischen Platz einen gebührenpflichtigen Parkplatz, den sie durch sich ablösende Parkwächter Tag und Nacht bewachen läßt. Der Kläger, der mit Textilien und Teppichen handelt, stellte jahrelang seinen VW-Bus, von dem aus er seine Waren verkauft, auf diesen Parkplatz ab. Als sog. Dauerbenutzer hatte er eine monatliche Gebühr von 35 DM zu bezahlen. Der Kläger pflegte seine Waren, auch wenn er den Bus über Nacht abstellte, in dem Wagen zu belassen. Die in dem Wagen auf-



bewahrten Teppiche und Wäschestücke waren von außen nicht sichtbar. Dagegen war die an einer Kleiderstange aufgehängt Herrenoberbekleidung gut wahrnehmbar. Um dem Parkwächter die Bewachung zu erleichtern, pflegte der Kläger den VW-Bus in der Nähe des am Eingang des Parkplatzes befindlichen Parkwärterhauses abzustellen. An diesem war eine Blechtafel aufgehängt, auf der die von der [REDACTED] Versicherungs-AG herausgegebenen Bedingungen über die Haftung für die in Fahrzeugwachen und Garagenbetrieben abgestellten Fahrzeuge abgedruckt waren. Nach der Überschrift lautete der Aufdruck auf der Blechtafel:

"Maßgebend für den Fahrzeugabsteller.
Unter Ausschluß jeglicher persönlichen Haftung
des Fahrzeugwache-/Garagenunternehmers und seiner
Angestellten einschließlich des Bewachungspersonals
wird unter Zugrundelegung der nachstehenden Allge-
meinen Versicherungsbedingungen der

[REDACTED]
Versicherungs-Aktiengesellschaft

...

gehaftet. ..."

Anschließend sind die "Allgemeinen Versicherungsbedingungen" abgedruckt, in deren § 1, überschrieben:
Umfang der Versicherung, es heißt:

"II. Die von dem Fahrzeuglenker und den Insassen während der Abstellzeit in einem verschlossenen Fahrzeug ... abgelegten persönlichen Bekleidungs- und Garderobestücke sind insgesamt bis zu DM 500,-- versichert.

Für alle übrigen sich im Fahrzeug befindlichen Gegenstände, insbesondere für Schmuck, Wertsachen, bares Geld, Zahlungsmittel wie Schecks und Wechsel, Geschäftspapiere und Urkunden aller Art, Aktentaschen, Handtaschen sowie mit dem Fahrzeug transportierten Güter und für den Inhalt vorerwähnter Teile sowie für Tiere und durch sie herbeigeführte Schäden besteht kein Versicherungsschutz".

Diesen Anschlag will der Kläger nicht gelesen haben. Nach seiner Darstellung ist er auch von den Angestellten der Beklagten niemals auf ihn hingewiesen worden. Vielmehr, so trägt er vor, habe ihm das Bewachungspersonal der Beklagten immer wieder versichert, daß auch der Inhalt des Fahrzeugs versichert sei.

In der Nacht vom 12. zum 13. Oktober 1963 wurde eine Türe des auf dem Parkplatz abgestellten VW-Busses des Klägers von Dieben aufgebrochen. Nach dem Vorbringen des Klägers wurden aus dem Fahrzeug Waren im Einkaufswert von 6 455 DM gestohlen, die zum Teil ihm, zum Teil dem Kaufmann Charles [REDACTED] gehörten, der mit dem Kläger damals zusammenarbeitete. Wie der Kläger behauptet, hat ihm [REDACTED] die Ersatzansprüche gegen die Beklagte abgetreten.

Zur Zeit des Diebstahls oblag die Bewachung der abgestellten Fahrzeuge dem Parkwächter [REDACTED]. Dieser hatte, bevor er zum Dienst erschien, an einer Geburtstagsfeier teilgenommen und dabei so viel Alkohol getrunken, daß er nicht in der Lage war, die abgestellten Kraftfahrzeuge ordnungsgemäß zu bewachen, und mindestens zeitweise fest schlief.

Der Kläger ist der Ansicht, daß er von der Beklagten Ersatz des durch den Diebstahl verursachten Schadens verlangen könne. Er hat mit der Klage einen Teilbetrag von 2 000 DM nebst Zinsen geltend gemacht.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, das Berufungsgericht hat ihr dagegen stattgegeben.

Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision, deren Zurückweisung der Kläger beantragt, verfolgt die Beklagte ihren Antrag auf Zurückweisung der Berufung des Klägers weiter.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet.

1) Es bedarf keiner Entscheidung, ob der Vertrag über die Abstellung eines Kraftwagens auf einem bewachten Parkplatz oder in einer Sammelgarage seinem rechtlichen Inhalt nach Verwahrung, wie die herrschende Meinung annimmt, ist (Staudinger BGB 11. Aufl. Vorbem. 16 vor § 588; Soergel/Siebert BGB 9. Aufl. § 688 Nr. 10), oder ob es sich um einen gemischten Vertrag aus Dienst- und Mietvertragsselementen (Neumann-Duesberg VersR 1968, 313; Wintergerst NJW 1963, 141) oder aus Miet-, Dienst- und Verwahrungselementen (LG Köln VersR 1962, 1118) handelt. Da der Kläger für die Unterstellung seines Kraftfahrzeugs ein Entgelt zu entrichten hatte, kam der Beklagten die Haftungsbeschränkung des § 690 BGB nicht zugute. Sie hatte vielmehr, gleichgültig wie die Vertragsbeziehungen rechtlich eingeordnet werden, für eigenes Verschulden und das ihrer Angestellten einzutreten. Daß [REDACTED] an dem Abhandenkommen der Gegenstände aus dem Kraftwagen des Klägers ein grobes Verschulden trifft ist von dem Berufungsgericht festgestellt worden und wird von der Revision nicht in Zweifel gezogen. Sie beruft sich vielmehr in erster Linie darauf, daß der dem Kläger entstandene Schaden nach dem zum Inhalt des Vertrages gewordenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Beklagten (im folgenden AGB), die von der [REDACTED] Versicherungs-AG aufgestellt sind und denen die Allgemeinen Versicherungsbedingungen dieser Versicherungsgesellschaft zugrunde liegen, von der Beklagten nicht ersetzt zu werden brauche.

2) Auf dieses Vorbringen würde es dann nicht ankommen, wenn die Beklagte aufgrund einer von ihr ausdrücklich übernommenen besonderen Verpflichtung gehalten wäre, dem Kläger Schadensersatz zu leisten, ohne sich auf die Haftungsausschlußklausel berufen zu können. Der Kläger hatte sich - wie bereits im ersten Rechtszuge - auch in der Berufungsbegründung nochmals darauf bezogen, daß Bedienstete der Beklagten ihm wiederholt erklärt hätten, die Waren des Klägers könnten in dem abgestellten Wagen bleiben, die Beklagte sei ausreichend versichert, und außerdem vorgetragen, daß der Inhaber der Beklagten selbst, als ihm der Diebstahl mitgeteilt wurde, geäußert habe, der Schaden werde durch die Versicherung gedeckt.

Das Berufungsgericht, das den geltend gemachten Anspruch aus anderen Gründen für gerechtfertigt hält, ist im Gegensatz zum Landgericht auf diese Behauptungen des Klägers nicht eingegangen. Da die Erwägungen des Berufungsgerichts, wie noch auszuführen sein wird, einer rechtlichen Prüfung nicht standhalten, muß der erkennende Senat entscheiden, ob der Vortrag des Klägers, dessen Richtigkeit für diesen Rechtszug zu unterstellen ist, geeignet ist, eine Haftung der Beklagten zu begründen.

Diese Frage ist in Übereinstimmung mit dem Landgericht zu verneinen.

Durch Erklärungen der diensttuenden Parkwächter, insbesondere des Parkwächters [REDACTED], der nach seiner Bekundung den Bewachungsvertrag mit dem Kläger abgeschlossen hatte, der Kläger, der die Wächter wiederholt auf den erheblichen Wert der in dem abgestellten Kraftfahrzeug

ständig aufbewahrten Gegenstände aufmerksam gemacht haben will, brauche keine Angst zu haben, er sei ja "bei uns" versichert, konnte die Beklagte nicht zu einer weitergehenden Haftung verpflichtet werden, als sie nach ihren AGB übernehmen wollte. Wie das Landgericht rechtlich einwandfrei ausgeführt hat, waren [REDACTED] und die anderen Parkwächter, die lediglich eine untergeordnete Stellung bei der Beklagten bekleideten, nicht befugt, namens der Beklagten mit dem Kläger eine derartige Haftungsvereinbarung zu treffen, die von der Beklagten nach ihren AGB, die sie am Parkwärterhaus angeschlagen hatte, gerade abgelehnt wurde. Eine entsprechende Vollmacht der Beklagten, die erforderlich gewesen wäre, um diese zu verpflichten, ist von dem Kläger nicht einmal behauptet worden. Durch die Erklärungen der Parkwächter, die über den Umfang des Versicherungsschutzes offenbar nicht im Bilde waren, ist mithin eine weiterreichende Haftung der Beklagten nicht begründet worden. Daß auch eine Inanspruchnahme der Beklagten aus dem Gesichtspunkt des Verschuldens bei Vertragsschluß wegen der von [REDACTED] abgegebenen Erklärungen ausscheidet, hat das Landgericht ebenfalls rechtlich einwandfrei dargelegt. Die Parteien sind im Revisionsrechtszuge auf diesen Gesichtspunkt auch nicht mehr zurückgekommen.

Daß der Inhaber der Beklagten dem Kläger zugesagt habe, dessen Schaden zu ersetzen, hat der Kläger selbst nicht behauptet. Sein Vorbringen, der Inhaber der Beklagten habe, als ihm der diensttuende Parkwächter von dem Diebstahl Mitteilung machte, geäußert, es bestehe in vollem Umfange Versicherungsschutz, der Kläger bekomme sein Geld von der Ver-

sicherung, ist ebenfalls nicht geeignet, den Schadensersatzanspruch des Klägers zu begründen. Der Inhaber der Beklagten mag - ebenso wie die Parkwächter - geglaubt haben, daß die Versicherung den Schaden decken müsse, und deshalb die wiedergegebene Äußerung getan haben. Aus ihr ergibt sich indes nur, daß er über den Umfang des Versicherungsschutzes im Irrtum war, nicht jedoch, daß er sich bereit erklärt hätte, selbst den Schaden des Klägers aus dem Diebstahl zu ersetzen. Die behauptete Erklärung des Inhabers der Beklagten verpflichtet diese daher nicht zum Ersatz des dem Kläger entstandenen Schadens.

3) Ebenso wie das Landgericht hat auch das Berufungsgericht angenommen, daß die Allgemeinen Versicherungsbedingungen der [REDACTED] als AGB der Beklagten dem zwischen den Parteien zustande gekommenen Vertrage über die Abstellung des Kraftfahrzeugs des Klägers auf dem bewachten Parkplatz der Beklagten zugrunde liegen. Diese Beurteilung ist rechtlich einwandfrei.

a) Es bedarf keiner Entscheidung der Frage, ob die von einem Vertragsschließenden aufgestellten AGB nur dann Vertragsinhalt werden, wenn ihre Geltung von den Parteien ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart ist, oder ob sie auch ohne eine solche Vereinbarung Geltung beanspruchen können (vgl. Helm JuS 1965, 121, 125 m.w.N.), denn hier hat sich der Kläger, wie das Berufungsgericht mit Recht annimmt, den AGB der Beklagten mindestens stillschweigend unterworfen.

b) In Schrifttum (Staudinger aaO; Soergel/Siebert aaO; BGB RGRK 11. Aufl. Anm. 1 vor § 688; Helm aaO 124) und Rechtsprechung (RGZ 113, 425, 427; OLG Freiburg VersR 1954, 499)

ist anerkannt, daß die in deutlich lesbaren Anschlägen von den Unternehmern bekannt gegebenen AGB jedenfalls dann zur Begründung einer Haftungsbeschränkung ausreichen, wenn derartige Bedingungen in Betrieben dieser Art allgemein üblich sind und deshalb der Unternehmer davon ausgehen kann, daß auch den Vertragspartnern, hier also dem Kundenkreis vor bewachten Parkplätzen, diese allgemeine Übung bekannt ist. Mit anderen Worten ausgedrückt, es muß sich eine entsprechende Verkehrssitte herausgebildet haben. Bei Verträgen über die Unterstellung von Kraftfahrzeugen auf bewachten Parkplätzen und in Sammelgaragen handelt es sich, wie das Berufungsgericht ohne Rechtsverstoß dargelegt hat, um Rechtsgeschäfte des täglichen Lebens, bei denen üblicherweise derartige AGB des Bewachungsunternehmens zugrunde gelegt werden, wie sie hier auf der Blechtafel an dem Parkwärterhaus angeschlagen waren. Bestand und besteht aber eine Verkehrssitte darin, daß Verträge über die Bewachung von Kraftfahrzeugen auf Parkplätzen oder in Sammelgaragen nur unter Zugrundelegung von AGB mit Haftungsausschlußklausel abgeschlossen zu werden pflegen, so sind die Haftungsbeschränkungen hier dadurch zum Vertragsinhalt gemacht worden, daß sie durch den Aushang der Blechtafel am Parkwärterhaus den Kunden zur Kenntnis gebracht waren. Der Kläger kann sich deshalb, wie das Berufungsgericht ebenfalls zutreffend dargelegt hat, nicht darauf berufen, daß er die Blechtafel nicht beachtet und von den aufgedruckten Bedingungen keine Kenntnis erhalten habe.

Ebensowenig kommt es darauf an, daß die Parkscheine keinen Hinweis auf die Beschränkung der Haftung enthielten und die Beklagte auch ihr Personal nicht angewiesen hatte, die Kunden

bei der Lösung der Parkscheine auf die Haftungsbestimmungen aufmerksam zu machen, denn nach Lage der Sache waren derartige Maßnahmen nicht erforderlich.

4) Die Entscheidung über die Schadensersatzpflicht der Beklagten hängt daher, wie das Berufungsgericht richtig erkannt hat, davon ab, ob die in den AGB der Beklagten enthaltene Freizeichnung dem Schadensersatzanspruch des Klägers entgegensteht.

a) Das Berufungsgericht hat angenommen, daß dies nicht der Fall sei, weil die Auslegung der Vertragsbedingungen (gemeint sind die AGB der Beklagten) ergebe, daß sie alle die Fälle nicht umfaßt hätten, bei denen trotz des Bewachungsvertrages die Beklagte die Bewachung des Parkplatzes vorsätzlich unterlasse oder bei denen das Bewachungspersonal seine Pflicht in so grober Weise vernachlässige, daß eine Bewachung des Parkplatzes "in Tat und Wahrheit" nicht mehr vorliege, wenn also - wie hier - der Parkwächter, dem die Bewachung obliegt, betrunken sei und schlafe.

In dieser Betrachtungsweise kann dem Berufungsgericht nicht gefolgt werden. Die hier auszulegenden AGB der Beklagten, die, wie bereits erwähnt ist, von der [REDACTED] Versicherungs-AG aufgestellt sind und für die bei der [REDACTED] versicherten Fahrzeugwachen und Garagenbetriebe denselben Wortlaut haben, galten nicht nur im Bereich des Berufungsgerichts, sondern in der ganzen Bundesrepublik, so daß sie von dem erkennenden Senat nicht nur beschränkt, sondern selbständig nachprüfbar sind. Wortlaut und Sinn

der AGB ergeben mit Deutlichkeit, daß ihnen für die Kunden erkennbar nicht der eingeschränkte Sinn beigemessen werden kann, in dem sie das Berufungsgericht verstehen will. Wie das Berufungsgericht zutreffend darlegt, ist bei der Auslegung der AGB nicht auf die individuellen Belange der im Einzelfall an dem konkreten Verträge gerade beteiligten Vertragspartner abzustellen, sondern lediglich auf die Besonderheiten des in Frage stehenden Rechtsgeschäfts und die an ihm üblicherweise beteiligten Kreise (vgl. BGHZ 7, 365, 368; 22, 90, 98; 33, 216, 218). Nach dem Eingang der hier in Frage stehenden AGB ist jegliche persönliche Haftung des Unternehmers und seiner Angestellten einschließlich des Bewachungspersonals ausgeschlossen und der Fahrzeugabsteller lediglich auf die von der [REDACTED] entsprechend dem mit ihr abgeschlossenen Versicherungsvertrag unter Berücksichtigung ihrer AVB gewährten Leistungen beschränkt. Diese Fassung der AGB läßt keine andere Auslegung zu, als daß dem Fahrzeugabsteller überhaupt keine Ansprüche gegen den Bewachungsunternehmer zustehen sollten. Entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts läßt sich aus ihnen nicht herauslesen, daß der Haftungsausschluß dann entfiel, wenn der Unternehmer oder dessen Angestellte die Pflicht zur ordnungsmäßigen Bewachung der abgestellten Fahrzeuge in grober Weise verletzten. Wie das Berufungsgericht ausdrücklich bemerkt, ist bei ordnungsmäßiger Bewachung die Gefahr eines Diebstahls der abgestellten Fahrzeuge oder ihres Inhalts verhältnismäßig gering. Der Eintritt von Schaden durch Diebstahl ist also vor allem dann zu befürchten, wenn der Parkwächter seinen Pflichten nicht ausreichend nachkommt. Da die Bewachungsunternehmen mit einem Versagen ihres Wachpersonals immer zu rechnen haben

und derartiges Personal angesichts der Verfassung des Arbeitsmarktes in der hier in Frage stehenden Zeit nur schwer zu bekommen war, so daß notgedrungen auch nicht voll für diese Tätigkeit geeignete Leute beschäftigt werden mußten, wären die Unternehmer ein sehr hohes Risiko eingegangen, wenn sie bereit gewesen wären, gerade bei grober Vernachlässigung der Pflichten durch das Wachpersonal, also in den Fällen von einer Haftbeschränkung abzusehen, in denen die Gefahr einer Inanspruchnahme seitens durch Diebstahl geschädigter Fahrzeugabsteller besonders groß war. Die Übernahme eines solchen Risikos könnte von den Inhabern von Fahrzeugwachen und Garagenbetrieben nur getragen werden, wenn die Parkgebühren entsprechend hoch festgesetzt würden. Daß die genannten Betriebe mit den von ihnen erhobenen Parkgebühren ein solches Risiko aufzufangen in der Lage wären, hat das Berufungsgericht nicht festgestellt. Alle diese Erwägungen führen dazu, die AGB der Beklagten dahin auszulegen, wie sie nach ihrem Wortlaut aufzufassen sind, nämlich dahin, daß alle Ansprüche gegen die Beklagte als Bewachungsunternehmen, die einem Fahrzeugabsteller aus irgendeinem Rechtsgrund, sei es auch wegen mangelhafter Bewachung zustehen könnten, ausgeschlossen sein sollten. Nur in diesem Sinne konnte die Freizeichnungsklausel auch von den beteiligten Kreisen, nämlich den Unternehmen und den Fahrzeugabstellern verstanden werden.

b) Ist somit die von dem Berufungsgericht für richtig gehaltene Auslegung der AGB der Beklagten nicht zu billigen, sind sie vielmehr entsprechend ihrem Wortlaut dahin zu verstehen, daß der hier in Frage stehende Schadensersatzanspruch wegen Diebstahls von in dem Fahrzeug aufbewahrten Gegenständen von der Haftungsausschlußklausel erfaßt wurde, so folgt daraus noch nicht, daß dieser Klausel Wirksamkeit beizumessen ist. Nach neuerer Auffassung, der die Rechtsprechung des Bundesge-

richtshofs in zahlreichen Entscheidungen gefolgt ist (vgl. BGHZ 90, 97; 33, 216, 219; 38, 183, 185; Urt. v. 2. April 1962 - II ZR 80/60 - LM § 276 (Db) Nr. 4; Urteile des erkennenden Senats vom 4. November 1964 - LM BGB § 652 Nr. 4 und vom 22. Februar 1967 - LM BGB § 652 Nr. 23), sind allgemeine Geschäftsbedingungen nicht nur unter dem Gesichtspunkt des § 138 BGB (namentlich Monopolmißbrauch), sondern vor allem auch nach § 242 BGB danach zu beurteilen, ob sie mit den Grundsätzen von Treu und Glauben in Einklang stehen (vgl. Fischer Anm. zu BGHZ 22, 90 in LM Allg. Geschäftsbedingungen Nr. 1 und Liesecke Anm. zu BGHZ 38, 183 in LM BGB § 276 (Db) Nr. 5). Es geht nicht an, daß mit Hilfe sorgfältig ausgeklügelter AGB eigene Interessen in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise rücksichtslos durchgesetzt werden. Anstößige Klauseln können daher keine Anerkennung finden. Auf sie darf sich niemand berufen.

Unter diesem Gesichtspunkt hat die Rechtsprechung Haftungsausschlußklauseln als unwirksam angesehen, wenn sie sich auf einen Schaden beziehen, der durch grobes Verschulden des Vertragspartners selbst oder dessen leitender Angestellten dem anderen Teil zugefügt wird (BGHZ 20, 164, 167; 38, 183 m. Anm. von Liesecke in LM BGB § 276 (Db) Nr. 5; BGH Urt. v. 2. April 1962 - II ZR 80/60 - LM BGB § 276 (Db) Nr. 4). Auch die hier in Frage stehenden AGB können daher einer Prüfung gemäß § 242 BGB nicht standhalten, soweit sie den Haftungsausschluß auch bei eigenem groben Verschulden des Inhabers der Beklagten oder dessen leitender Angestellten eintreten lassen wollen. Hierauf kommt es jedoch im vorliegenden Fall nicht an, denn ein eigenes Verschulden des Inhabers der Beklagten oder dessen leitender

Angestellten hat der Kläger selbst nicht behauptet, insbesondere ist nichts dafür dargetan, daß die Organisation des Wachdienstes mangelhaft gewesen sei oder die Beklagte die erforderlichen Kontrollen unterlassen habe.

Es bleibt indes weiter zu prüfen, ob auch der Ausschluß der Haftung für grobes Verschulden untergeordneter Mitarbeiter mit dem das gesamte Rechtsleben beherrschenden Grundsatz von Treu und Glauben zu vereinbaren ist. In BGHZ 33, 216, 220 m. Anm. von Haidinger in LM VVG § 67 Nr. 16 hat der Bundesgerichtshof einen in den AGB enthaltenen Haftungsausschluß für Verschulden von Arbeitern oder nicht leitenden Angestellten mit Rücksicht auf die gegebenen besonderen Umstände für zulässig gehalten. Auch der hier zu entscheidende Sachverhalt rechtfertigt die Beurteilung, daß der Ausschluß der Haftung für den Verlust von Handelsware selbst dann durchgreift, wenn er auf grobes Verschulden der mit der Bewachung betrauten Parkwächter zurückzuführen ist. Bedenken könnte es allerdings unterliegen, wenn die Parkwachen und Garagenunternehmer jeden Ersatz für Schäden durch den Verlust abgestellter Wagen oder deren Inhalts auch bei groben Verschulden des Bewachungspersonals in den AGB völlig ausschließen würden. Das ist hier aber nicht geschehen. Nach den AGB wird vielmehr sogar ohne Rücksicht auf das Verschulden der Parkwächter für den Verlust abgestellter Wagen in erheblichem Umfang und für den Verlust der von den Insassen in dem Fahrzeug zurückgelassenen persönlichen Bekleidungs- und Garderobestücken immerhin bis zum Betrage von 500 DM haftet. Es handelt sich also nicht um einen völligen Ausschluß, sondern nur um eine gegenständliche Beschränkung der Haftung in den AGB, die jedenfalls insoweit nicht zu beanstanden ist, als es sich um Handelsware handelt,

die in den geparkten Wagen zurückgelassen waren. Selbst bewachte Parkplätze sind kein geeigneter Aufbewahrungsort für Handelsware. Das gilt auch dann, wenn die Waren sich in den Fahrzeugen befinden und diese verschlossen sind. Müßte der Unternehmer für den Verlust derartiger Ware haften, so würde ihm ein unüberschbares Risiko aufgebürdet, das er wirtschaftlich betrachtet dann nicht tragen könnte, wenn die Gebühren für die Abstellung der Fahrzeuge auf bewachten Parkplätzen auf einer solchen Höhe gehalten werden sollen, daß sie für die Allgemeinheit tragbar sind. Es ist daher nicht zu beanstanden, daß das Bewachungsunternehmen eine Haftung für Handelswaren auch dann ausschließt, wenn der Verlust der Ware auf grobes Verschulden von Arbeitern und nicht leitenden Angestellten des Unternehmers zurückzuführen ist.

In der bereits erwähnten Entscheidung BGHZ 33, 216, 220 ist für die Zulässigkeit eines Haftungsausschlusses für grobes Verschulden solcher Arbeitnehmer insbesondere auch dem Umstand Gewicht beigemessen worden, daß sich den dort in Frage stehenden Bedingungen Unterwerfende gegen Schäden versicherungsmäßig abdecken konnten und das auch zu tun pflegten. Dieser Gesichtspunkt ist auch in dem vorliegenden Falle von Bedeutung, denn eine Versicherung gegen den Verlust von Handelsware durch Diebstahl aus abgestellten Fahrzeugen ist möglich, wie sich aus dem eigenen Vorbringen des Klägers ergibt, der nach dem hier in Frage stehenden Vorfall die von ihm mitgeführten Pelzmäntel gesondert gegen Diebstahl versichert hat (Schriftsatz vom 23. Dezember 1964 S.2). Sie ist auch bei Dauerabstellern, die ständig wertvolle Waren in den Fahrzeugen belassen, weitgehend üblich und be-

lastet die Versicherungsnehmer nicht mit untragbar hohen Prämien.

Hinzu kommt noch, daß die Fahrzeugabsteller sich selbst ohne besondere Schwierigkeiten gegen Verluste dadurch schützen können, daß sie keine zum Verkauf bestimmten Waren in den abgestellten Fahrzeugen zurücklassen.

Es erscheint bei dieser Sachlage daher nicht unbillig und widerspricht auch nicht den berechtigten Belangen der Fahrzeugabsteller, wenn den Bewachungsunternehmern die Möglichkeit offengehalten wird, ihre Haftung auch für grobes Verschulden ihrer Arbeiter und nicht leitenden Angestellten so, wie es hier geschehen ist, gegenständlich zu beschränken. Sind aber die AGB der Beklagten jedenfalls in diesem Rahmen nicht zu beanstanden, so kann der Kläger entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts Schadensersatz von der Beklagten nicht beanspruchen.

5) Ohne daß es noch auf die Rügen ankäme, die von der Revision gegen die nach ihrer Ansicht unzureichende Berücksichtigung des Mitverschuldens des Klägers bei der Schadensverteilung erhoben werden, muß daher das angefochtene Urteil aufgehoben und die Berufung des Klägers gegen das klageabweisende Urteil des Landgerichts zurückgewiesen werden.

Die Entscheidung über die Kosten des Rechtsstreits beruht auf §§ 91, 97 ZPO.

Dr. Haidinger

Dr. Gelhaar

Artl

Dr. Mezger

Dr. Messner